Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für den Bürgertreff Consrade der Gemeinde Plate

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V, S. 777) i. V. § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils aktuellen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Plate am 05.03.2012 folgende Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Nutzung des Bürgertreffs Consrade mit den dazugehörenden Nebenräumen, wie Küche, Toiletten, Flur, nachfolgend Gemeinderäume genannt. Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Gebühren.

§ 2 Widmungszweck

- (1) Die Gemeinderäume dienen der Durchführung von gemeindlichen Veranstaltungen und Sitzungen sowie von Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehr. Diese Nutzung hat absolute Priorität.
- (2) Die Gemeinderäume dienen ferner der Pflege des Vereinslebens der Gemeinde Plate und können für Veranstaltungen des Seniorenbeirates sowie für Verbände der freien Wohlfahrtspflege zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Sofern die Gemeinderäume nicht für die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, stehen sie volljährigen Einwohnern der Gemeinde Plate für Familienfeiern nach Bestätigung des Hauptausschusses gebührenpflichtig zur Verfügung. Darüber hinausgehende Nutzungsanfragen werden durch den Bürgermeister im Einzelfall geprüft und entschieden.
- (4) Zur Nutzung können langfristige Verträge geschlossen werden.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Gemeinderäume setzt eine schriftliche Genehmigung des Amtes Banzkow für die Gemeinde Plate voraus.
- (2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin beim Amt Banzkow gestellt werden. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.
- (3) Ausgenommen von der Antragstellung sind Nutzer, die entsprechend § 2 Abs. 4 eine langfristige Nutzungsvereinbarung getroffen haben.
- (4) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes schriftlich erteilt. Eine Überlassung an andere ist nicht zulässig.
- (5) Der jeweilige Veranstalter erhält eine Benutzungsgenehmigung.
- (6) Diese Benutzungsgenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dieses erfordern, durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist, vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen wird oder der Inhaber dieser Erlaubnis die gemeindlichen Räume ohne schriftliche Zustimmung anderer überlässt.
- (7) Die Amtsverwaltung unterrichtet den Bürgermeister über die erteilten Benutzungsgenehmigungen.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Die Gemeinderäume stehen durchgehend zur Verfügung, ausgenommen ist der Zeitraum von 02:00 08:00 Uhr (Nachtruhe). Nutzungen sind zu beenden bzw. für diesen Zeitraum zu unterbrechen. Bei Nutzung nach 22:00 Uhr ist darauf zu achten, dass die Lautstärkengrenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz einzuhalten sind. Zusätzlich sind ab 22:00 Uhr die Fenster zu schließen.
- (2) Das Sonn- und Feiertagsgesetz M-V sowie alle weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 5 Benutzungsumfang

Die Überlassung der Gemeinderäume umfasst den Versammlungsraum, die sanitären Einrichtungen, den Flur sowie die Küche. Der Zugang zum Dachboden ist untersagt.

§ 6 Verpflichtung des Benutzers

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, am Tage vor der Veranstaltung den Schlüssel von der vom Bürgermeister der Gemeinde Plate beauftragten Person oder in Ausnahmefällen vom Bürgermeister der Gemeinde zu holen.
- (2) Die jeweiligen Gemeinderäume dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters benutzt werden. Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
- (3) Der Benutzer (im Folgenden Veranstalter genannt) ist für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Räume sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Benutzungsgebührensatzung nicht verletzt sind. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.
- (4) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Versammlungsraumes und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Amtsverwaltung unverzüglich zu melden. Der Versammlungsraum und die Einrichtung gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (5) Musikübertragungen oder -aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA anzumelden.
- (6) Aus Gründen des Nichtraucherschutzes ist das Rauchen in den unter § 5 Abs. 1 genannten Räumen nicht gestattet. Der Benutzer hat für die Einhaltung dieser Regelung zu sorgen.
- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter den Versammlungsraum als Letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass dieser nebst den dazugehörigen Nebenräumen ordnungsgemäß aufgeräumt und besenrein gereinigt ist.
- (8) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Versammlungsraumes entstehen, sind unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (9) Der Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauffolgenden Tag, der vom Bürgermeister beauftragten Person oder in Ausnahmefällen dem Bürgermeister der Gemeinde nach Rücksprache zurückzugeben.
- (10) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
- (11) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und der Feuerlöscher zu überzeugen.

§ 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister aus.
- (2) Vertretern der Amtsverwaltung und/oder einer vom Bürgermeister beauftragten Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räume zu untersagen, wenn
 - gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen von dem Veranstalter oder den Benutzern verstoßen wird und/oder
 - betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen (z. B. Instandsetzungsarbeiten).

§ 8 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter im Schadensfall gegenüber der Gemeinde Plate und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Plate und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Gemeinderäumen stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Plate bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.
- (3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Benutzer selbst.
- (4) Vom Amt Banzkow kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind.
- (5) Vom Amt Banzkow kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Räume wird eine Gebühr erhoben.
 - Die Benutzungsgebühr entsteht
 - (a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung
 - (b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.
- (2) Werden einem Veranstalter die Gemeinderäume für mehrere aufeinanderfolgende Tage überlassen, so kann die Gemeinde anstelle der anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbaren, die sich jedoch mindestens auf zwei Tagessätze belaufen muss.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremdem Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Name der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Zahlungsfälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig.
- (2) Sie ist vom Schuldner vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Amtskasse des Amtes Banzkow zu entrichten. Der Nachweis ist der Gemeinde oder der Amtsverwaltung zu erbringen.
- (3) Beim Ausbleiben der Zahlung der Benutzungsgebühr vor Beginn oder Benutzung der gemeindlichen Räume kann die Benutzungsgenehmigung durch das Amt Banzkow widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

§ 12 Gebührenhöhe

- (1) Nutzung gem. § 2 Abs. 1
 - → gebührenfrei
- (2) Nutzung gem. § 2 Abs. 2 durch eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Plate sowie durch den Seniorenbeirat getragene Veranstaltungen

 → 10 €/Std.
- (3) Nutzung gem. § 2 Abs. 3 für Familienveranstaltungen und andere nicht kommerzielle Veranstaltungen → a) 15 €/Std. oder
 - \rightarrow b) 150,00 Euro/Tag (Tag = 18 Std.)
- (4) Eine Ermäßigung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls gewährt werden. Die Gebühr gemäß § 12 Absatz 3 b) ermäßigt sich um 50,00 Euro/Tag, wenn ein Nachweis vorgelegt wird, dass die Belieferung mit Speisen und Getränken zu einem Gegenwert von mindestens 50,00 Euro durch einen Gastronomen oder ein Einzelhandelsunternehmen mit Betriebssitz in der Gemeinde Plate erfolgte.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plate, den 02.07.2012

Bürgermeister



Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat mit Schreiben vom 25.06.2012 die Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für den Bürgertreff Consrade zur Kenntnis genommen.

Verfahrensvermerk:

Haustein

SB Amt Banzkow